Reichspost

23./V.1919

83

Die Nationalversammlung

wird morgen Freitag die Beratung über den Abbau der Zentralen beenden, ferner das Wiederbesiedelungsgesetz erledigen. Es soll dann noch in der nächsten Woche eine Sitzung am Dienstag stattfinden, um das „Schlössergesetz" fertigzustellen, falls bis dahin eine Einigung zustandekommt. Dann soll die Nationalversammlung in die Pfingstferien eintreten. Wie eine parlamentarische Korrespondenz meldet, soll die Pause bis Ende Juni dauern und dann sollen nach einer kurzen Tagung die Sommerferien, die ungefähr zwei Monate dauern sollen, sich anschließen. An diesem Arbeitsplane sollen aber Aenderungen vorgenommen werden, wenn die Friedensverhandlungen, die während der Pfingstpause zum Abschluß gelangen dürften, solche notwendig machen.

Die Inanspruchnahme der Luxusbauten.

Die Verhandlungen über die Regelung der Entschädigung für die Enteignung von Luxusbauten sind auch heute noch zu keinem Ergebnisse gelangt. Im Ausschusse für soziale Verwaltung erklärte heute Abg. Dr. Schacherl, die Sozialdemokraten stünden auf dem Standpunkte, daß angesichts der notorischen Armut des Staates und der Dringlichkeit der Angelegenheit eine Entschädigung nur in besonderen Fällen geleistet werden könnte. (Wenn den Industriebaronen vorbehaltlos und trotz der weit größeren Ablösungssummen Entschädigungen gewährt werden können, warum dann nicht überhaupt?) Er behalte sich vor, für den Fall, daß keine Einigung erzielt werde, das Referat niederzulegen.

Abg. Dr. Mayr erklärt im Namen der Christlichsozialen, daß seine Partei in der Frage der Entschädigung das äußerste Entgegenkommen gezeigt habe.

Hierauf wurden die §§ 6 und 7, welche Fragen rein juristischer Natur (Uebernahme des Eigentums durch den Staat und Uebernahme der dringlichen Rechte) beinhalten, in Verhandlung gezogen. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, die vom Referenten vorgeschlagene Fassung dieser Paragraphen in Druck zu legen und an die Mitglieder zu verteilen. Die Einberufung der nächsten Sitzung wurde dem Obmann überlassen.

Das Enteignungsgesetz.

Der Sozialisierungsausschuß hat heute die Beratung der Sozialisierungsgesetze fortgesetzt und, wie berichtet, das Enteignungsgesetz in Verhandlung gezogen, zu dem eine große Anzahl von Abänderungsanträgen vorgelegt wurde. In der Generaldebatte gaben die Parteien Erklärungen ab, wobei die Großdeutschen verlangten, daß die Beratung der Sozialisierung bis zur Entscheidung über den christlichsozialen Verfassungsentwurf vertagt werden sollen. Namens der Christlichsozialen erklärte Abg. Dr. Mayr, er bedaure, daß die Verfassungsgebung nicht die erste Tat der Nationalversammlung war; die Beratung über die Verfassung werde gewiß zu den wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit zählen, doch könne gleichzeitig auch die Sozialisierung weiterberaten werden, für welche die Christlichsozialen, ihrem Programm gemäß, eintreten. Es trennen sie dabei sehr große und grundsätzliche Unterschiede von den Plänen der Sozialdemokraten, insbesondere seien die Christlichsozialen gegen eine uferlose Sozialisierungsaktion und begrüßen daher mit Freude die Erklärung des Vizekanzlers Fink über die Abgrenzung des Umfanges der Sozialisierung und die Aufstellung bestimmter Grundsätze hiefür. Er sprach sich daher für das Eingehen in die Spezialdebatte aus.

Sektionschef Krasny erklärt, die Sondergesetze über die Sozialisierung einzelner Betriebsarten sollen in der nächsten Zeit vorgelegt werden. Gerade deswegen sei es aber notwendig, die Gesetze über das Enteignungsverfahren und die gemeinwirtschaftlichen Anstalten zu beschließen, um nicht die Sondergesetze durch allgemeine Bestimmungen zu belasten. Gegen eine Ausscheidung der materiellrechtlichen Bestimmungen über die Entschädigung hätte die Regierung nichts einzuwenden, ausgenommen Bestimmungen über den Ersatz von Investitionen, die beibehalten werden sollen, um die Produktion nicht von Neuinvestitionen abzuhalten.

Professor Dr. Lederer betont, daß die Fragen der Sozialisierung nur vom Staate im Einvernehmen mit den Ländern gelöst werden können.

Abg. Dr. Gimpl erklärt gegenüber einer großdeutschen Einwendung, daß die Christlichsozialen bei ihrem Bestreben, die Forstwirtschaft zu sozialisieren zwar nicht die großen Forstbesitzer, aber die großen Wählermassen hinter sich haben. Hierauf wurde in die Spezialdebatte eingegangen.

§ 1 wird in folgender Fassung zum Beschluß erhoben:

„1. Die gemäß § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 181 zu erlassenden Gesetze über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben haben den Gegenstand und Umfang der Enteignung zu bestimmen sowie den Verhältnissen der einzelnen Wirtschaftszweige angepaßte Grundsätze über die Entschädigung festzusetzen. Bei Bemessung der Entschädigung sind die im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung seit 14. März 1919 gemachten Aufwendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Betriebe oder zur Beschaffung von Betriebsstoffen nach angemessenen Abschreibungen voll zu vergüten, hingegen Verhältnisse nicht zu berücksichtigen, die in der Absicht hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen. — 2. In diesen Enteignungsgesetzen ist zu bestimmen, inwieweit bei der Enteignung das Einvernehmen mit der Landesverwaltung herzustellen ist."

Im § 2 wurde der letzte Satz der Regierungsvorlage ge-

[illegible] stellvertreter einer Bezirksvertretung in Wien gewählt, so ist er für die Dauer des Mandates, im Falle der Wahl zum Ersatzmann aber vom Zeitpunkte des nachträglichen Eintrittes in den Vertretungskörper, außer Dienst zu stellen.

Die Gemeinderäte von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern außer Wien, sowie die Bezirksräte in Wien sind, wenn sie Staatsangestellte sind, soweit vom Dienste zu befreien, als es zur Ausübung ihres Mandates erforderlich ist. Den Vertretungskörpern steht es frei, wenn es das Ausmaß der einzelnen Mitgliedern obliegenden Geschäfte erfordert, deren Außerdienststellung für die Zeit ihrer Mandatsdauer zu verlangen. Diesem Verlangen ist von der vorgesetzten Dienststelle sofort Rechnung zu tragen.

Der außer Dienst gestellte Staatsangestellte erhält die Bezüge und behält die Ansprüche, die ihm als aktiven Staatsangestellten nach den allgemeinen Vorschriften ohne Rücksicht auf seine Außerdienststellung zukommen.

Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so ist der Staatsangestellte zum Diensteintritt aufzufordern und ihm seine Dienstbestimmung bekanntzugeben.

Es wurde auf Antrag der Sozialdemokraten und Großdeutschen beschlossen, die Bestimmungen auf Mitglieder des Gemeinderates einer Landeshauptstadt oder einer Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern auszudehnen. Ein Staatsangestellter der zum Landesabgeordneten gewählt wird, kann auf sein Verlangen für die Dauer der jeweiligen Tagung außer Dienst gestellt werden. Dies soll obligatorisch nur für Mitglieder der Landesregierung oder der Landesräte erfolgen, ebenso auch nicht für alle Mitglieder „des Wiener Gemeinderates", sondern nur für Bürgermeister, Vizebürgermeister oder Stadtrat von Wien.

Im übrigen wurde der Antrag unverändert beschlossen.

Verstaatlichung des Salzburger Mozarteums.

Im Ausschuß für Erziehung und Unterricht wurde in seiner heutigen Sitzung ein Antrag über die Verstaatlichung des Konservatoriums „Mozarteum" in Salzburg verhandelt und beschlossen, daß der Unterstaatssekretär für Unterricht über diese Verstaatlichung die nötigen Verhandlungen führen und über deren Ergebnis, namentlich über die finanziellen Voraussetzungen der Verstaatlichung, dem Ausschusse vor Schluß der Sommersession Bericht erstatten solle.

Der Unterstaatssekretär kündigte am Schlusse der Sitzung für die nächste Zeit eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiete des gesamten Schulwesens an und berichtete über die Besetzung des Direktoriums der Akademie für Musik und darstellende Kunst.

Rückkehr des Abg. Dr. Steinwender in die Nationalversammlung.

Wie wir erfahren, wird der Kärntner deutschfreisinnige Abg. Egger sein Mandat als Nationalrat niedergelegen, wie es seinerzeit vereinbart worden war und an seine Stelle wird Abg. Dr. Steinwender wieder in die Nationalversammlung eintreten.